



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Präsident  
Dr. Frank Knödler  
Landesfeuerwehrverband  
Baden-Württemberg  
Leonberger Straße 57  
71686 Remseck

Datum 31. AUG. 2012  
Aktenzeichen 45-5535.196-3  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehr“

Sehr geehrter Herr Dr. Knödler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. August 2012, in dem Sie uns bitten, Ihr und das Anliegen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und deren Fachausschüsse auf Bundesebene zu unterstützen, die UVV „Feuerwehr“ zu novellieren.

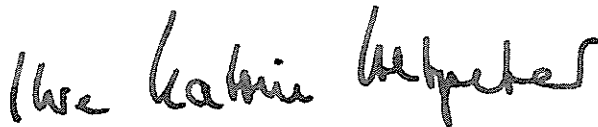
Der Landesregierung ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg ein besonderes Anliegen. Wir wollen dazu beitragen, dass klare rechtliche Vorgaben bestehen, um die Freiwilligen Feuerwehren bei ihren Einsätzen vor Gesundheitsgefahren zu schützen.

Wie Sie sicher wissen, haben sich Bund, Länder und Unfallversicherungsträger in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie darauf verständigt, ein verständliches, überschaubares und abgestimmtes Vorschriften- und Regelwerk zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schaffen. Wie im Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz durch Bund, Länder und Unfallversicherungsträger gemeinsam festgelegt, soll staatliches Recht vorrangiges Instrument zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sein. Vorhandene Unfallverhütungsvorschriften sind daher auf den Prüfstand zu stellen.

Neue Unfallverhütungsvorschriften dürfen nur erlassen werden, soweit diese zur Prävention geeignet und erforderlich sind. Wie in dem Leitlinienpapier und in § 15 Abs. 4 Satz 6 Sozialgesetzbuch VII festgelegt, haben die Unfallversicherungsträger im Rahmen einer Vorprüfung unter Beteiligung des Bundes und der Länder den Bedarf für neue Unfallverhütungsvorschriften begründet darzulegen. Ein Bedarf ist gegeben, wenn eine Regelung in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist und das angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln der Bundesausschüsse oder durch andere Handlungsinstrumente wie Regeln oder Informationschriften der Unfallversicherungsträger erreicht werden kann.

Die DGUV beabsichtigt nun im Rahmen der Vorprüfung dem Bund und den Ländern eine Projektbeschreibung zum Bedarf einer neuen UVV „Feuerwehr“ vorzulegen. Wir werden uns dabei grundsätzlich für klare und aktuelle Regelungen zum Gesundheitsschutz für die ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr aussprechen und Ihr Anliegen gerne unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Katrin Altpeter". The script is cursive and fluid.

Katrin Altpeter MdL

Frau  
Ministerin  
Katrín Altpeter MdL  
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,  
Familien, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 43  
70029 Stuttgart

8. August 2012

## **Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehr“**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) möchte schon seit geraumer Zeit die UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53, Stand Mai 1989) aktualisieren. Die Überarbeitung ist dringend nötig, da die sehr betagte Unfallverhütungsvorschrift nicht mehr den Erfordernissen einer zeitgerechten Vorschrift mit Schutzzielvorgaben für die heutige Arbeit der Feuerwehren entspricht.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr sind eine besondere Gruppe von Versicherten. Ihre Tätigkeit bei Einsätzen oder Übungen weisen Merkmale auf, wie sie in anderen Betriebsarten nur sehr selten anzutreffen sind. So handelt es sich bei Feuerwehreinsätzen um ungeplante und damit unvorhersehbare Ereignisse. In aller Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen vor. Dies gilt auch für Art und Ausmaß der Schadenslage, die örtlichen Gegebenheiten usw.

Aufgrund der daraus resultierenden speziellen Gefährdungen benötigen wir Schutzziele, die durch die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechtes nicht zu erreichen sind. Für die notwendigen Sonderregelungen wünschen die Feuerwehren von Baden-Württemberg, die vom Landesfeuerwehrverband vertreten werden, eine aktuelle UVV „Feuerwehr“. Mit dieser können die ehrenamtlichen Einsatzkräfte bei ihrer besonderen Arbeit geschützt werden und die gesetzlichen Unfallversicherungsträger ebenso wie die Unternehmer ihre Aufgaben erfüllen.

Die DGUV ist ebenso wie der Deutsche Feuerwehrverband seit mehr als zwei Jahren im Dialog mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, leider bisher ohne befriedigendes Ergebnis.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg bittet Sie dringend, unser Anliegen auf Bundesebene zu unterstützen mit dem Ziel, die UVV „Feuerwehr“ zu überarbeiten. Unsererseits sind wir uns in diesem Anliegen mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und dem zuständigen Fachbereichsleiter bei der DGUV, Herrn Kurz, einig.

Sehr geehrte Frau Ministerin, unser aller Ziel muss es sein, die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen bestmöglich vor Unfallgefahren zu schützen. Eine neue UVV „Feuerwehr“ trägt dazu wesentlich bei.

Für Ihre Bemühungen danke ich sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Knödler

**Mehrfertigungen**

Deutscher Feuerwehrverband  
Unfallkasse Baden-Württemberg